

Gemeindehausplatz 1
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Oskar Mathis
Telefon 041 349 12 30
E-Mail oskar.mathis@horw.ch

15. Februar 2018 018.5

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2017-675 von Oliver Imfeld, SVP, und Mitunterzeichnenden: Sicherstellung von zu viel ausgerichteten Restfinanzierungsbeiträgen in der Spitex – Pflegefinanzierung

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. November 2017 ist von Oliver Imfeld, SVP, und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

"Gemäss Pflegefinanzierungsgesetz ist die Gemeinde Horw als Restfinanzierer verpflichtet, für Pflegeleistungen, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, die Differenz zwischen den ausgewiesenen Vollkosten und den Beiträgen der Krankenkassen und der Patientenbeteiligung zu übernehmen. Da diese Restfinanzierungskosten laufend zunehmen, ergeben sich nicht zuletzt aufgrund des Studiums des Budgets 2018, folgende Fragen, die eingehenderer Abklärung bedürfen:

1. Bei welchen in der Gemeinde Horw tätigen Spitexorganisationen wurden Buchhaltungsüberprüfungen durchgeführt um festzustellen, ob die ausgerichteten Restfinanzierungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?
2. Wurden die Buchhaltungsüberprüfungen durch von der Spitex unabhängige Prüfungsexperten mit Spezialgebiet Gesundheit durchgeführt? Wenn ja, durch wen?
3. Wenn die Prüfungen nicht durch Experten durchgeführt wurden, wer hat die Prüfung vorgenommen?
4. Bei welchen in Horw tätigen Spitexorganisationen erfolgte noch keine Überprüfung und mit welcher Begründung?
5. Bei wie vielen der bisher überprüften Spitexorganisationen besteht ein rechtlich rückforderbarer Ertragsüberschuss und wie hoch ist dieser je geprüfter Organisation?
6. Welche Massnahmen zur Sicherstellung dieser rückforderbaren Ausstände wurden vereinbart?
7. Wie schätzt der Gemeinderat das Risiko von möglichen Verlusten solcher Rückzahlungsverpflichtungen ein, wenn diese nicht als zu viel bezogene Leistungen, in Form einer Einmalzahlung zurückerstattet werden?
8. Wie werden diese Forderungen buchhalterisch ausgewiesen?
9. Wie werden die anderen Gemeinden des Kantons Luzern über die Prüfungsergebnisse und die Einstellung beziehungsweise Reduktion der Restfinanzierungen informiert?
10. Welche Restfinanzierungsbeiträge werden aktuell an die einzelnen in Horw tätigen Spitexorganisationen ausgerichtet?
11. Wie werden sich die Anpassungen der Restfinanzierungsbeiträge an Spitexorganisationen auf das Budget 2018 auswirken?
12. Die Stadt Luzern hat bei den freiberuflich tätigen Pflegefachfrauen/-männern die Restfinanzierungsbeiträge überprüft und nun tiefer festgelegt. Wurde dies in Horw ebenfalls gemacht und wie hoch ist der rückforderbare Betrag?
13. Welche Massnahmen unternimmt der Gemeinderat, um Klienten der Spitex-Organisationen dazu zu bewegen, ihre Leistungen bei kostengünstigeren Organisationen zu beziehen, um damit die Gemeinderrechnung zu entlasten?
14. Wie wird sichergestellt, dass mit den Beiträgen der Gemeinde nicht Tochterfirmen oder angeschlossene Firmen der Spitexorganisationen querfinanziert werden, welche keinen Pflegeauftrag haben?
15. Keine Spitexorganisation ist Teil der Institution Gemeinde Horw. Wie wird sichergestellt, dass finanziell und materiell alle anerkannten Anbieter gleich behandelt werden sowie keine indirekten Subventionen/Erleichterungen erhalten?

Besten Dank für die Beantwortung dieser Fragen."

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Zu 1. Bei welchen in der Gemeinde Horw tätigen Spitexorganisationen wurden Buchhaltungsüberprüfungen durchgeführt um festzustellen, ob die ausgerichteten Restfinanzierungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?
Wir sind für die Aufsicht eines Vereins und einer GmbH zuständig. Diese Organisationen müssen ihre Rechnungen von einer anerkannten Treuhandfirma überprüfen lassen, welche auch die Richtigkeit der Kostenrechnung bestätigt.
- Zu 2. Wurden die Buchhaltungsüberprüfungen durch von der Spitex unabhängige Prüfungsexperten mit Spezialgebiet Gesundheit durchgeführt? Wenn ja, durch wen?
Die Revisionen erfolgen unabhängig, jedoch ist keine Gesundheitsspezialisierung notwendig.
- Zu 3. Wenn die Prüfungen nicht durch Experten durchgeführt wurden, wer hat die Prüfung vorgenommen?
Wir arbeiten bei der Überprüfung der Tarife bei der privaten Trägerschaft mit der Stadt Luzern und der BDO zusammen.
Die Tarife der Horwer Spitex werden von ihrer Revisionsstelle überprüft und über die Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde jährlich festgelegt.
- Zu 4. Bei welchen in Horw tätigen Spitexorganisationen erfolgte noch keine Überprüfung und mit welcher Begründung?
Für die Aufsicht ist nur die Standortgemeinde der Spitexorganisation zuständig. Wir pflegen jedoch den Austausch mit der Stadt Luzern, da die meisten privaten Betriebe ihren Hauptsitz im Kanton Luzern in der Stadt haben und diese somit Standortgemeinde ist.
- Zu 5. Bei wie vielen der bisher überprüften Spitexorganisationen besteht ein rechtlich rückforderbarer Ertragsüberschuss und wie hoch ist dieser je geprüfter Organisation?
Bei der ortsansässigen privaten Spitex gibt es keine rückforderbaren Ertragsüberschüsse. Der Rechnungsabschluss per 2017 wird zurzeit noch näher überprüft.
- Zu 6. Welche Massnahmen zur Sicherstellung dieser rückforderbaren Ausstände wurden vereinbart?
Massnahmen waren nicht nötig, ausser einer Zahlungseinstellung bei einem Anbieter aufgrund von Hinweisen der Stadt Luzern als Standortgemeinde.
- Zu 7. Wie schätzt der Gemeinderat das Risiko von möglichen Verlusten solcher Rückzahlungsverpflichtungen ein, wenn diese nicht als zu viel bezogene Leistungen, in Form einer Einmalzahlung zurückerstattet werden?
Durch die jährliche Überprüfung und der möglichen Neufestlegung des Tarifes schätzen wir das Risiko als gering ein. Bei Unklarheiten werden die Restkostenzahlungen sofort eingestellt, um das Risiko zu minimieren.
- Zu 8. Wie werden diese Forderungen buchhalterisch ausgewiesen?
Aktuell sind keine Nachforderungen hängig.
- Zu 9. Wie werden die anderen Gemeinden des Kantons Luzern über die Prüfungsergebnisse und die Einstellung beziehungsweise Reduktion der Restfinanzierungen informiert?
Die Gemeinden können sich aktiv bei den Standortgemeinden erkundigen. Es findet kein automatischer Austausch über Prüfungsergebnisse statt.

Zu 10. Welche Restfinanzierungsbeiträge werden aktuell an die einzelnen in Horw tätigen Spitexorganisationen ausgerichtet?

Die privaten Spitex-Organisationen erhalten für hauswirtschaftliche Dienstleistungen keine Restkostenbeiträge.

Für die pflegerischen Leistungen wurden 2016 und 2017 folgende Tarife angewendet:

Organisation	Vollkosten			Restfinanzierung		
	A	B	C	A	B	C
Spitex 1	105.00	90.00	80.50	9.25	8.65	9.95
Spitex 2	105.00	90.00	80.50	9.25	8.65	9.95
Spitex 3	107.00	87.00	82.00	11.25	5.65	11.95
Spitex 4	106.00	91.00	85.00	10.25	9.65	14.95
Spitex 5	105.00	95.00	86.00	9.25	13.65	15.95

Tarife: A: Abklärung + Beratung / B: Untersuchung + Beratung / C: Grundpflege

Zu 11. Wie werden sich die Anpassungen der Restfinanzierungsbeiträge an Spitexorganisationen auf das Budget 2018 auswirken?

Es sind keine Tariferhöhungen vorgesehen, jedoch wird die Menge und somit der Gesamtbetrag jeweils auf der Basis der Erfahrungszahlen der letzten Jahre angepasst.

Zu 12. Die Stadt Luzern hat bei den freiberuflich tätigen Pflegefachfrauen/-männern die Restfinanzierungsbeträge überprüft und nun tiefer festgelegt. Wurde dies in Horw ebenfalls gemacht und wie hoch ist der rückforderbare Betrag?

Die Beiträge wurden für den ganzen Kanton per Mitte 2017, welcher bei der Tabelle der Spitex Nr. 5 entspricht, definitiv festgelegt und es waren keine Rückforderungen nötig.

Zu 13. Welche Massnahmen unternimmt der Gemeinderat, um Klienten der Spitex-Organisationen dazu zu bewegen, ihre Leistungen bei kostengünstigeren Organisationen zu beziehen, um damit die Gemeinderechnung zu entlasten?

Es gilt immer noch die Wahlfreiheit beim Wohnen. Zudem will der Gesetzgeber bewusst, dass der Kunde zwischen unterschiedlichen Angeboten auswählen soll.

Zu 14. Wie wird sichergestellt, dass mit den Beiträgen der Gemeinde nicht Tochterfirmen oder angeschlossene Firmen der Spitexorganisationen querfinanziert werden, welche keinen Pflegeauftrag haben?

Jede Organisation wird zur Führung einer Kostenstellenrechnung verpflichtet, mit welcher sie die Kosten für den Pflegeauftrag nachweisen muss.

Zu 15. Keine Spitexorganisation ist Teil der Institution Gemeinde Horw. Wie wird sichergestellt, dass finanziell und materiell alle anerkannten Anbieter gleich behandelt werden sowie keine indirekten Subventionen/Erleichterungen erhalten?

Über den Leistungsauftrag oder die Betriebsbewilligung werden die Organisationen verpflichtet, die Richtlinien der KORE des Spitexverbandes Schweiz einzuhalten. Zudem sind dazu kantonale gesundheitsgesetzliche Regelungen vorhanden (siehe Auszug).

Freundliche Grüsse



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

– Auszug Systematische Rechtssammlung Kanton Luzern SRL

Versand: 23. Februar 2018

SRL 800 - Gesundheitsgesetz (GesG)

§ 39 Bewilligungsinstanz und Aufsicht

1 Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause sind von der Gemeinde zu bewilligen, in der sie ihren Sitz haben. Die übrigen Betriebe werden von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt. *

2 Die bewilligungspflichtigen Betriebe unterstehen der Aufsicht der Bewilligungsinstanz.

SRL 867 - Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG)

§ 3a *

Kostenrechnung

1 Die Leistungserbringer verfügen über geeignete Führungsinstrumente; insbesondere führen sie zur Ermittlung ihrer Betriebs- und Investitionskosten und zur Erfassung ihrer Leistungen nach einheitlicher Methode eine Kostenrechnung und eine Leistungsstatistik.

2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Kostenrechnung und der Leistungsstatistik.

SRL 867a - Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (BPV)

Kostenrechnung und Leistungsstatistik *

§ 3a *

Anforderungen

1 Die Leistungserbringer der ambulanten Krankenpflege führen eine Leistungsstatistik sowie eine Kostenrechnung, welche die Kostenarten, die Kostenstellen und die Kostenträger umfasst. Für die Kostenrechnung ist das Finanzmanual 2011 des "Spitex Verbandes Schweiz" massgebend

§ 3b *

Revisionsstelle

1 Die Leistungserbringer haben sich von einer anerkannten Revisionsstelle bestätigen zu lassen, dass ihre Kostenrechnung den Anforderungen gemäss § 3a entspricht.

§ 4 Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrages

1 Die Grundlage für die Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrages ist der Ausweis der Pflegekosten der Leistungserbringer mittels Kostenrechnung. Die Gemeinden berücksichtigen die notwendigen Leistungen der Leistungserbringer und deren Kosten, ... insbesondere die Kosten der Ausbildung des Pflegepersonals. Besoldungen und Entschädigungen sind höchstens im branchenüblichen Umfang anrechenbar.

...

2 Der Restfinanzierungsbeitrag darf höchstens decken: *

- a. * die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung, abzüglich der Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung und der anspruchsberechtigten Person,
- b. * die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten.

3 Der Restfinanzierungsbeitrag ist bei der ambulanten Krankenpflege nach der Art der Leistung gemäss Artikel 7 Absatz 2 KLV und bei der Krankenpflege im Pflegeheim nach den Pflegebedarfsstufen gemäss Artikel 7a Absatz 3 KLV linear abzustufen. *